

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg

Mit Zustellungsurkunde

Landwirtschaftsbetrieb Roberto Schulz
Dorfstraße 32
17209 Vipperow

Telefon: 0395 / 380 69 [REDACTED]
Telefax: 0395 / 380 69 160
E-Mail: [REDACTED]@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: [REDACTED]
Geschäftszeichen: StALU MS 52-571/1388-2/2016
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, den 26. Juli 2017

Bescheid ÄG 004/17

Dem Landwirtschaftsbetrieb Roberto Schulz
 Dorfstraße 32
 17209 Vipperow

wird auf Antrag vom 24.11.2014, teilweise ersetzt durch die Fassung vom 27.10.2016,

gemäß

§ 16 Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in Verbindung mit

**den Nummern 7.1.2.1 (G) und 9.1.1.2 (V) des Anhanges 1
der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV)**

nachstehende Änderungsgenehmigung erteilt:

A Entscheidung

I Entscheidungsumfang

1. Die Änderung einer Anlage zur Aufzucht von Bruteltertieren (Junghennen/Junghähne) am Standort Priborn (Gemarkung Priborn, Flur 5, Flurstücke 46/2, 47/2, 54/5 und 55/6), Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (LK MSE), wird genehmigt.

Die Genehmigung umfasst:

- Erhöhung der Tierplazzahl (39.900 TP → 46.600 TP),
- Anpassung der Stallinneneinrichtung an die erhöhte Tierplazzahl (Futter- und Wasserangebot),
- Inbetriebnahme eines vierten Flüssiggasbehältern mit einer Kapazität von 2,9 Tonnen

Nach der Änderung besteht die Anlage aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

- *BE 01 Stallanlage*

- Stall 1 mit 24.000 Tierplätzen für Junghennen (bis 21. Woche) mit 4 Hennenabteilen
- Stall 2 mit 18.000 Tierplätzen für Junghennen (bis 21. Woche) mit 2 Hennenabteilen und 4.600 Tierplätzen für Junghähne (bis 21. Woche) mit 2 Hahnenabteilen

Lüftung: Unterdrucklüftung mit 8 Abluftkaminen (CL920-30-AF) je Stall mit je einem Ventilator des Typs FE091-SDT (Hauptlüfter) und einem Zusatzlüfter je Stall am Giebel (EM 50-1)

PV-Anlage auf den Dachflächen der Stallanlage mit einer installierten elektrischen Leistung von 490 kWp (je 245 kWp auf Stall 1 und Stall 2)

- *BE 02 Futterlager*

- ein Futtersilo à 5 m³
- zwei Futtersilos à 40 m³

- *BE 03 Ver- und Entsorgung*

- Aufenthalts- und Sanitärräume
- drei abflusslose Gruben für Reinigungswasser / Stall (à 13,8 m³)
- eine abflusslose Grube für Sozialabwasser (10,3 m³)

- geschlossener, gekühlter Kadavercontainer
- vier Flüssiggasbehälter (à 2,9 t)
- Notstromaggregat (Typ GSW 195 D)
- innerbetriebliche Verkehrsflächen
- ein Feuerlöschteich mit Überlauf und Versickerungsgraben
- Desinfektionswanne mit abflussloser Grube (12,4 m³)

Die Bewirtschaftung der Anlage erfolgt weiterhin entsprechend der Genehmigung G 035/11 vom 17.10.2011.

2. Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides G 035/11 vom 17.10.2011 gelten nunmehr sinngemäß für die Gesamtanlage.

Im Falle der Änderung von Nebenbestimmungen der Ursprungsgenehmigung mit dieser Änderungsgenehmigung gelten die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung. Nebenbestimmungen dieser Genehmigung, welche nicht ausschließlich auf die Änderung bezogen sind, gelten für die Gesamtanlage.

3. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die nach § 72 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) erforderliche Baugenehmigung ein.
4. Kostenfestsetzung

Für diese Genehmigung fallen gemäß dem Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) und der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutzkostenverordnung - ImmSchKostVO M-V) Kosten in Höhe von [REDACTED] an.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Der Betrag von [REDACTED] ist mit Angabe
des Kassenzeichens [REDACTED]
(als Verwendungszweck bitte unbedingt angeben)
bis zum [REDACTED]
an die Landeszentralkasse Schwerin
IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC: MARKDEF1130
bei der Bundesbank Rostock (BBk Rostock)
zu überweisen.

Für die Zeit des Zahlungsverzugs wird ein Säumniszuschlag nach § 18 Verwaltungskostengesetz erhoben.

II Entscheidungsunterlagen

Zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen lagen entsprechend §§ 3, 4 und 4 a-d und 5 der 9. BImSchV folgende Unterlagen vor:

- | | |
|--|-------------|
| - Antragsunterlagen | Bl. 001-241 |
| darunter Gutachten zu Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionen sowie Stickstoffdeposition | Bl. 106-154 |
| darunter Stellungnahme zu Geräuschimmissionen im Umfeld der Anlage | Bl. 165-175 |
| darunter FFH-Prüfung und UVP-Vorprüfung | Bl. 181-232 |
| - Brandschutznachweis des [REDACTED] | Bl. 233-237 |
| PB-Nr. P-2011-041 vom 31.08.2016 | |
| - Fachinformation der LMS „Grundsätze für die Bereitstellung von Festmist und Geflügelkot zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen“ des Landes M-V | Bl. 238-241 |

Diese Unterlagen sind Bestandteil des Bescheids und als Anlage gekennzeichnet.

III Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ist gemäß § 12 BImSchG an folgende Nebenbestimmungen gebunden:

1.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1.1 Diese Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides der Antragsgegenstand umgesetzt und in Betrieb genommen wurde.
- 1.1.2 Die Anlage ist antragsgemäß und entsprechend dieser Änderungsgenehmigung sowie der Ursprungsgenehmigung G 035/11 vom 17.10.2011 zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.
- 1.1.3 Dieser Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Anlagen oder eine Kopie ist am Betriebsort aufzubewahren und den jeweiligen Aufsichtsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.1.4 Der Antragsteller hat den Maßnahmenbeginn, den Abschluss der Maßnahmen und die Inbetriebnahme der geänderten Anlage jeweils mindestens zwei Wochen vorher der Genehmigungsbehörde, dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLA) und dem Bauamt des LK MSE sowie dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, Dezernat Neubrandenburg (LAGuS M-V) schriftlich mitzuteilen.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) führt vor der durch den Betreiber der Anlage angezeigten Inbetriebnahme unter Einbeziehung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange eine behördliche Inbetriebnahmeprüfung durch. Die terminliche Koordinierung vorgenannter Prüfung erfolgt durch das StALU MS.

Bis zur Inbetriebnahmeprüfung sind festgestellte Mängel (z. B. aus den Bauabnahmen) systematisch abzuarbeiten, die erforderlichen Nachweise zu erbringen sowie der Realisierungsstand der Nebenbestimmungen gezielt aufzuarbeiten und auf Verlangen den Überwachungsbehörden zu übergeben. Die aus der Inbetriebnahmeprüfung resultierenden Prüfergebnisse sind innerhalb der im Protokoll zur Inbetriebnahmeprüfung genannten Frist umzusetzen.

Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst nach Abschluss der Inbetriebnahmeprüfung und schriftlicher Bestätigung durch das StALU MS erfolgen.

Die Mitteilung, ob eine schriftliche Bestätigung erteilt werden kann, erfolgt unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach der Inbetriebnahmeprüfung.

- 1.1.5 Störungen und andere Abweichungen von der beantragten Betriebsweise, die insbesondere zu nachteiligen Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sowie die Umgebung und Nachbarschaft führen können, sind der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 1.1.6 Die Gesamtanlage muss durch entsprechende Maßnahmen gegen den Zutritt Unbefugter geschützt sein.
- 1.1.7 Während der Änderung der Anlage sowie bei ihrer Unterhaltung sind der Stand der Technik, die einschlägigen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
- 1.1.8 Die zur Gewährleistung des reibungslosen Regelbetriebes erforderliche regelmäßige Wartung der Anlage, insbesondere der sicherheitsrelevanten und technischen Anlagenteile (Lüftung, Alarmanlage, Notstromaggregat), ist durch Sachkundige sicherzustellen. Die Wartungsmaßnahmen und -ergebnisse sind fortlaufend zu dokumentieren.

1.2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 1.2.1 Die Junghennenauzuchtanlage mit ihren Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen ist so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage ausgehende Geruchsbelastung am nächstgelegenen Immissionsort [Wohnbebauung in Priborn, Ringstraße 1, Gemarkung Priborn, Flur 1, Flurstück 92/3 (entsprechend Blatt 062 der Anlage des Bescheids)] den Irrelevanzwert lt. GIRL-M-V von 2 % nicht überschreitet. Die von der Anlage ausgehenden Gerüche dürfen keine Übelkeit auslösen und keinen Ekel erregen.
- 1.2.2 Die der Geruchsprognose zugrunde gelegten Emissionsdaten (Blatt 55 des Bescheids; ausgelegt für ursprünglich beantragte 49.550 TP) hinsichtlich der Geruchsfracht sind im Betrieb einzuhalten.

- 1.2.3 Die Anlage ist entsprechend dem beigefügten Gutachten so zu betreiben, dass empfindliche Pflanzen und Ökosysteme nicht durch die Einwirkung von Ammoniak und Stickstoffdepositionen geschädigt werden. An keinem der stickstoffempfindlichen Biotope darf die Gesamtbelastung an Ammoniak unter Berücksichtigung der im Gutachten dargestellten Vorbelastung 10 µg/m³ überschreiten.

Die der Immissionsprognose für Ammoniak und Gesamtstickstoff zugrunde gelegten Emissionsdaten (Blatt 86 des Bescheids; ausgelegt für ursprünglich beantragte 49.550 TP) hinsichtlich der Ammoniakemissionen von 0,2 kg/TP*a sind im Betrieb einzuhalten.

- 1.2.4 Die im Abgas der Anlage enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen den Massenstrom von 0,20 kg/h oder die Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten. Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration von 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.
- 1.2.5 Es ist eine ausreichende Ein- und Nachstreumenge zur Minderung der Geruchsemissionen einzusetzen. Die Einstreu muss trocken und sauber sein.

Zur Sicherung größtmöglicher Sauberkeit und Trockenheit im Stall ist das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot- und Laufflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtung und der Außenbereiche um den Stall zu gewährleisten. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.

- 1.2.6 Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen. Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterverluste entstehen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden.
- 1.2.7 Insbesondere während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und MaschinenlärmSchutzverordnung - 32.BImSchV) und die AVV Baulärm einzuhalten.
- 1.2.8 Die Abluftventilatoren FE091-6DT dürfen einen Schallleistungspegel von jeweils 84 dB(A) nicht überschreiten.
- 1.2.9 Die Emissionen an Keimen und Endotoxinen sind durch den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu vermindern.
- 1.2.10 Dem StALU MS ist vor Inbetriebnahme der Junghennenanlage ein Fütterungskonzept vorzulegen, welches insbesondere Angaben zur Futterzusammensetzung in Bezug auf die nährstoffangepasste Fütterung und zur verwendeten Fütterungstechnik sowie zu durchzuführenden Maßnahmen im Havariefall (Ausfall der Fütterungsanlage) zu beinhalten hat.
- 1.2.11 Das Futterverteilungssystem ist regelmäßig zu reinigen. Die Verteilungssysteme für Futter und Wasser müssen leicht zu reinigen sein, damit beides in hygienisch einwandfreiem Zustand angeboten werden kann. Es müssen die techni-

schen Voraussetzungen dafür geschaffen und im Betrieb umgesetzt werden, die Futtermenge zu dosieren und Wasserverluste zu vermeiden.

- 1.2.12 Angaben über die Belegung der Ställe (Einstallungstermin und wöchentliche Aufzeichnung über Anzahl der Tiere) sind aufzuzeichnen und den überwachenden Behörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2.13 Die regelmäßige und ordnungsgemäße Übernahme der Tierkadaver durch die SECANIM GmbH Malchin ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 1.2.14 Vor Inbetriebnahme des vierten Flüssiggasbehälters ist dieser durch einen Sachverständigen einer ZÜS (Zugelassene Überwachungsstelle), eine befähigte Person nach BetrSichV oder einen autorisierten Fachbetrieb einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfprotokolle sind dem StALU MS vor Inbetriebnahme zu übergeben.

Die regelmäßige Wartung und Prüfung der Flüssiggasheizung durch den Bezirksschornsteinfeger ist sicherzustellen.

- 1.2.15 Die Lüftungsanlagen der Gesamtanlage sind entsprechend der DIN 18910 auszuführen. Die Forderungen der TA-Luft und der VDI 3894 sind zu berücksichtigen. Die Abnahmeprotokolle in Anlehnung an die DIN EN 12599 o.Ä. der Lüftungsanlagen (Vollständigkeitsprüfung, Funktionsprüfung, Funktionsmessung) sind dem StALU MS, dem LALLF und dem VLA LK MSE zur Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen. Die Lüftungsanlagen sind regelmäßig zu reinigen, die Reinigung ist entsprechend zu dokumentieren (Betriebstagebuch).
- 1.2.16 Auf dem Gelände ist eine ausreichende Lagermöglichkeit für Hühnerkot für den Fall vorzuhalten, dass dieses Material im Tierseuchenfall das Gelände nach Anweisung der zuständigen Behörde für längere Zeit nicht verlassen darf.

1.3 Baurechtliche Nebenbestimmung

Der Prüfbericht für den Brandschutznachweis des [REDACTED] PB-Nr. P-2011-041 vom 31.08.2016 ist Bestandteil dieses Bescheids (Blatt 233-237 der Anlage zum Bescheid). Die dem Bericht zugrunde liegenden Dokumente und die in dem o.g. Prüfbericht für den Brandschutznachweis enthaltene Prüfbemerkung Nr. 2 (S. 3 des Prüfberichts) sind entsprechend umzusetzen.

1.4 Bauhygienische Nebenbestimmungen und Nebenbestimmungen des Tier- schutzes

- 1.4.1 Zur Einhaltung der geplanten Sommerluftrate von 4,5 m³/kg Lebendmasse für die Junghennen und Junghähne ist dem LALLF und dem VLA LK Mecklenburgische Seenplatte der Nachweis für die technische Auslegung der Lüftungsanlagen in den Ställen nach dem AEL-Arbeitsblatt 8/1993 o. Ä. vorzulegen. Dies bezieht sich vor allem, auf die unterschiedlichen Angaben zur Unterdruckauslegung.

- 1.4.2 Es ist sicherzustellen, dass maximal 6.000 Junghennen ohne räumliche Trennung gehalten werden.
- 1.4.3 Futter- und Tränkeeinrichtungen sind so zu gestalten, dass alle Tiere jederzeit Zugang zu Futter und Wasser einwandfreier Qualität haben und ein Verschütten und Verschmutzen des Wassers oder des Futters auf das technisch mögliche Minimum reduziert wird. Innerhalb des Stallgebäudes muss eine Erreichbarkeit von Futter- und Tränkeeinrichtungen vom Mittelpunkt der Aktivitätsbereiche in 4 m Entfernung gegeben sein.
- 1.4.4 Bis Ende der 5. Lebenswoche muss bei Längströgen eine nutzbare Trogseitenlänge von mind. 2,5 cm pro Junghenne vorhanden sein, ab der 6. Lebenswoche mind. 4,5 cm nutzbare Trogseitenlänge pro Junghenne. Bei Rundtrögen sind bis Ende der 5. Lebenswoche 2,0 cm nutzbarer Trogrand pro Junghenne vorzusehen, ab der 6. Lebenswoche mind. 4,0 cm nutzbarer Trogrand pro Junghenne.
- 1.4.5 Tränkevorrichtungen sind so zu verteilen, dass alle Junghennen gleichermaßen Zugang haben. Bei Verwendung von Rundtränken muss den Junghennen ab der 6. Lebenswoche eine Kantenlänge von mind. 1,0 cm zur Verfügung stehen. Bei Verwendung von Nippel- oder Bechertränken müssen für bis zu 10 Tiere mind. 2 Tränkestellen zur Verfügung stehen, für jeweils 10 weitere Junghennen ist eine zusätzliche Tränkestelle erforderlich.
- 1.4.6 Während der Lichtphase ist bei möglichst gleichmäßiger Ausleuchtung eine Lichtstärke von mindestens 20 Lux in Augenhöhe der Tiere einzuhalten. Das Lichtprogramm sollte sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus ausrichten. Spätestens ab der 3. Lebenswoche (d. h. ab 15. Lebenstag) ist eine zusammenhängende Lichtphase von mindestens 8 Stunden pro Tag und eine Dunkelphase von mindestens 8 zusammenhängenden Stunden pro Nacht einzuhalten.
- 1.4.7 Die Einstallung der Tiere darf erst nach der amtlichen Abnahme der umgebauten Ställe erfolgen. Die Abnahme des Bauvorhabens hinsichtlich Einhaltung der Forderungen des Tierschutzes erfolgt in Abstimmung mit dem StALU Mecklenburgische Seenplatte unter Einbeziehung des LALLF und des VLA LK Mecklenburgische Seenplatte.
- 1.4.8 Hinsichtlich des Platzangebotes bezüglich der beantragten und genehmigten Erweiterung der Tierplazzahl von 39.900 TP auf 46.600 TP (Stall 1: 24.000 Junghennen in vier Abteilen; Stall 2: 18.000 Junghennen in zwei Abteilen und 4.600 Junghähne in zwei Abteilen) sind die Mindestanforderungen an die Aufzucht von Jungtieren von Lege- und Masthühnerelterntieren einzuhalten bzw. zusätzliches Platzangebot zu schaffen:

Stall 1:

2.500 m² Stallgrundfläche, aufgeteilt in 4 Abteile (Abteil 5 und 6 mit je 375 m² Grundfläche, Abteil 7 und 8 mit je 875 m² Grundfläche) für Junghennen

Planung:

Abteil 5 und 6 je 3.000 Junghennen; keine Schaffung von zusätzlichem Platzangebot erforderlich

Abteil 7 und 8 je 9.000 Junghennen; Schaffung von zusätzlichem Platzangebot erforderlich

In den Abteilen 7 und 8 des Stalls 1 ist je Abteil ein Sprungtisch zur Schaffung von zusätzlichem Platzangebot ($47,47 \text{ m} \times 0,60 \text{ m}$; $28,48 \text{ m}^2$) aufzustellen. Es muss die Möglichkeit eines ungehinderten Unterquerens der Tische durch die Tiere der geplanten Belegung bestehen.

Stall 2:

2.500 m^2 Stallgrundfläche, aufgeteilt in 2 Abteile mit einer Grundfläche von je 875 m^2 für Junghennen (Abteil 3 und 4) und 2 Abteile (Abteil 1 und 2) mit je 375 m^2 Grundfläche für Junghähne (Abteil 1 und 2)

Planung:

Abteil 3 und 4 je 9.000 Junghennen; Schaffung von zusätzlichem Platzangebot erforderlich

Abteil 1 und 2 je 2.300 Junghähne; keine Schaffung von zusätzlichem Platzangebot erforderlich

In den Abteilen 3 und 4 des Stalls 2 ist je Abteil ein Sprungtisch zur Schaffung von zusätzlichem Platzangebot ($47,47 \text{ m} \times 0,60 \text{ m}$; $28,48 \text{ m}^2$) aufzustellen. Es muss die Möglichkeit eines ungehinderten Unterquerens der Tische durch die Tiere der geplanten Belegung bestehen.

- 1.4.9 Hinsichtlich der Futter- und Tränkeeinrichtungen bezüglich der beantragten und genehmigten Erweiterung der Tierplazzahl von 39.900 auf 46.600 (Stall 1: 24.000 Junghennen in vier Abteilen; Stall 2: 18.000 Junghennen in zwei Abteilen und 4.600 Junghähne in zwei Abteilen) sind die Mindestanforderungen an die Aufzucht von Jungtieren von Lege- und Masthühnerelternieren einzuhalten bzw. zusätzliche Futter- und Tränkeeinrichtungen nachzurüsten:

Stall 1:

insgesamt $2.963,12 \text{ m}$ Futterlinie, davon

Abteil 5 und 6 je $370,39 \text{ m}$ für je 3.000 Junghennen; keine zusätzlichen Futtereinrichtungen erforderlich

Abteil 7 und 8 je $1.111,17 \text{ m}$ für je 9.000 Junghennen; keine zusätzlichen Futtereinrichtungen erforderlich

Stall 1:

Abteil 5 für 3.000 Junghennen: 494 Tränkestellen; keine zusätzlichen Tränkeeinrichtungen erforderlich

Abteil 6 für 3.000 Junghennen: 486 Tränkestellen; keine zusätzlichen Tränkeeinrichtungen erforderlich

Abteil 7 für 9.000 Junghennen: 1.080 Tränkestellen; keine zusätzlichen Tränkeeinrichtungen erforderlich

Abteil 8 für 9.000 Junghennen: 1.080 Tränkestellen; keine zusätzlichen Tränkeeinrichtungen erforderlich

Stall 2:

Insgesamt $1.862,72 \text{ m}$ Futterlinie für die Junghennen und $744,68 \text{ m}$ für Jungähne

Abteil 3 und 4 je $931,36 \text{ m}$ für je 9.000 Junghennen; zusätzliche Futtereinrichtungen erforderlich

Abteil 1 und 2 je $372,34 \text{ m}$ für je 2.300 Junghähne; keine zusätzlichen Futtereinrichtungen erforderlich

In den Abteilen 3 und 4 des Stalls 2 sind je Abteil mindestens 149,00 m Futterlinie nachzurüsten.

Stall 2:

Abteil 3 für 9.000 Junghennen: 913 Tränkestellen; keine zusätzlichen Tränkeeinrichtungen erforderlich

Abteil 4 für 9.000 Junghennen: 486 Tränkestellen; keine zusätzlichen Tränkeeinrichtungen erforderlich

Abteil 1 für 2.300 Junghähne: 434 Tränkestellen; keine zusätzlichen Tränkeeinrichtungen erforderlich

Abteil 2 für 2.300 Junghähne: 425 Tränkestellen; keine zusätzlichen Tränkeeinrichtungen erforderlich

- 1.4.10 Hinsichtlich der Sitzstangen bezüglich der beantragten und genehmigten Erweiterung der Tierplazzahl von 39.900 auf 46.600 (Stall 1: 24.000 Junghennen in vier Abteilen; Stall 2: 18.000 Junghennen in zwei Abteilen und 4.600 Junghähne in zwei Abteilen) sind die Mindestanforderungen an die Aufzucht von Jungtieren von Lege- und Masthühnerelterntieren einzuhalten. Ab der 10. Lebenswoche ist für mindestens die Hälfte der Tiere ein erhöhter Sitzplatz [Sitzstange oder Sprungtisch] mit den Mindestmaßen 12,00 cm/Henne und 16,00 cm/Hahn bzw. 450 cm²/Henne und 780 cm²/Hahn zur Verfügung zu stellen:

Stall 1:

Abteil 5 und 6 je Abteil 47,47 m Sprungtische (47,47 m x 0,60 m; 28,48 m²) und je Abteil 3 Stück 7er A-Reutern-Sitzstangen (je 7 x 5,80 m)

Abteil 7 und 8 je Abteil 47,47 m Sprungtische (47,47 m x 0,60 m; 28,48 m²) und je Abteil 12 Stück 7er A-Reutern-Sitzstangen (je 7 x 5,80 m)

Stall 2:

Abteil 3 und 4 je Abteil 47,47 m Sprungtische (47,47 m x 0,60 m; 28,48 m²) und je Abteil 12 Stück 7er A-Reutern-Sitzstangen (je 7 x 5,80 m)

Abteil 1 und 2 je Abteil 47,47 m Sprungtische (47,47 m x 0,60 m; 28,48 m²) und je Abteil 3,5 Stück 7er A-Reutern-Sitzstangen (je 7 x 5,80 m)

- 1.4.11 Angaben zu den notwendigen Tränknippeln und Futterplätzen (nutzbare Trogseitenlänge) für die im Antrag ausgewiesene Tierzahl sind nach erfolgter Ausschreibung und Zuschlagserteilung, jedoch spätestens 2 Wochen vor der Bauabnahme dem LALLF und dem VLA des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte nachzureichen.

1.5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 1.5.1 In umschlossenen Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.

Störungen an den raumlufttechnischen Anlagen müssen durch selbsttätige Warneinrichtungen angezeigt werden.

Die Luftwechselrate in den Stallgebäuden ist so zu bemessen, dass sowohl in der kalten als auch in der warmen Jahreszeit ein wirkungsvoller Luftaustausch und die Abführung freiwerdender Gase in gefährlicher Konzentration gewährleistet werden kann.

1.5.2 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, z.B. Anschlüsse für Beleuchtung und Steckdosen, müssen den allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik entsprechen. Diese gelten als beachtet, wenn den VDE-Bestimmungen, insbesondere DIN VDE 0100 „Errichten von Starkstromanlagen“ und DIN VDE 0108 „Errichten und Betreiben von Starkstromanlagen in baulichen Anlagen“, sowie der Sicherheitsbeleuchtung von Arbeitsstätten, entsprochen wird. Bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten.

1.5.3 Waschgelegenheiten sind im Arbeitsbereich zur Verfügung zu stellen.

1.5.4 Die Beleuchtungsanlagen in den Arbeitsbereichen, Stallanlagen und Verkehrswegen sind so anzurichten und auszulegen, dass sich aus der Art der Beleuchtung keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren für die Arbeitnehmer ergeben können.

Es muss eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, wenn die Beschäftigten bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren ausgesetzt sind.

1.5.5 Die Lage, Anzahl, Ausführung und Abmessungen von Türen und Toren müssen sich nach der Art und Nutzung der Räume bzw. Bereiche richten. Weiterhin darf von ihnen keine Gefährdung ausgehen. Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen sich jederzeit ohne Einschränkung in Fluchtrichtung öffnen lassen. Eine Seilführung der Lüftung vor Notausgangstüren ist nicht zulässig.

Türen und Tore sind hierbei so anzurichten, dass von jeder Stelle des Raumes eine Entfernung von 35 m zum nächstgelegenen Ausgang nicht überschritten wird. Weiterhin sind Tore gegen Ausheben und unbeabsichtigtes Schließen, z.B. durch Windeinwirkung, zu sichern (Feststellhaken).

1.5.6 Die festgelegten Verkehrswege müssen so beschaffen und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck sicher begangen und befahren werden können und neben den Wegen beschäftigte Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden. Eine Seilführung der Lüftung vor Notausgangstüren ist nicht zulässig.

1.5.7 Unter Berücksichtigung der Gefährdungen, die von der Anlage ausgehen, hat der Betreiber die für die Beschäftigten mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln. Dabei sind auch die Gefährdungen zu berücksichtigen, die durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden können.

Bei der Gefährdungsbeurteilung sind auch arbeitsmedizinische Belange zu berücksichtigen, sowie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten. Auf dieser Grundlage sind die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten durchzuführen. Es sind Unterlagen vorzuhalten, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes hervorgehen.

- 1.5.8 Der Betreiber der Silos (Futtersilos) hat dafür zu sorgen, dass die Bedingungen für eine standsichere Aufstellung gegeben sind und diese auch erhalten bleiben. Die Silos sind, um mechanische Beschädigungen der Tragkonstruktion zu verhindern, mit einem Anfahrtschutz zu versehen (in Abhängigkeit von der Verkehrswegfestlegung). Füll- und Entnahmehöhlungen sowie Füll- und Entnahmeeinrichtungen müssen am Silo so angeordnet und beschaffen sein, dass
- Versicherte diese gefahrlos betätigen können,
 - Versicherte durch das Füllgut nicht verletzt werden können und
 - das Füllgut ohne Störung des Materialflusses eingebracht und entnommen werden kann.
- 1.5.9 Soweit erforderlich, sind für die Silos und die Fördersysteme wirksame Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung zu treffen. Auf weitere Explosionschutzmaßnahmen kann verzichtet werden, wenn es sich bei dem im Silo gelagerten Material um einen nicht brennbaren Stoff handelt.
Ist ein Aufstieg an Behältern (u.a. zu Wartungs-, Instandhaltungs- bzw. Kontrollgängen) erforderlich, sind geeignete Aufstiege und Arbeitsbühnen mit Absturzsicherung an den Behältern vorzusehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass u.a. Steigleitern und Steigeisengänge im Verlauf eines ersten Fluchtweges nicht zulässig sind. Die Aufstiege sind gegen unbefugtes Benutzen zu sichern.
- 1.5.10 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind vor Aufnahme der Tätigkeiten anlage-, arbeitsbereichs- bzw. stoffbezogene Betriebsanweisungen zu erstellen. Darin ist auf die mit den vorgesehenen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für die Beschäftigten hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie die Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und zur Ersten Hilfe sind in ihnen festzulegen. Die Betriebsanweisungen sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zu machen und zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen. Dies gilt ebenso für den Umgang mit lebenden und toten Tieren und im Fall einer Tierseuche (z. B. Vogelgrippe).
- 1.5.11 Die Beschäftigten sind anhand der zu erstellenden Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefährdungen und entsprechenden Schutzmaßnahmen ausreichend und angemessen, mindestens jährlich, arbeitsplatzbezogen und aktenkundig zu unterweisen.
- 1.5.12 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die erforderlichen Hygienemaßnahmen zur Desinfektion und Dekontamination zu treffen und persönliche Schutzausrüstungen einschließlich geeigneter Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.
- 1.5.13 Arbeiten Beschäftigte außerhalb der Sicht- und Rufweite zu anderen Personen (Einzelarbeitsplatz) ist im Rahmen der Gefährdungsanalyse zu klären, inwieweit geeignete Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, damit die rechtzeitige Hilfeleistung in einer „akzeptierten“ Zeitspanne gewährleistet ist.
- 1.5.14 Der geplante Löschwasserteich ist durch Umwehrungen gegen Hineinstürzen von Personen zu sichern. Offene Folienerdbecken, Regenwasserauffangbe-

cken (Löschwasserbecken) sind in der Regel gegen Hineinstürzen gesichert, wenn sie eine geschlossene, nicht durchsteigbare Umwehrung von 1,80 m Höhe haben und an der Entnahmestelle ein 30 cm hoher Anfahrsockel vorhanden ist. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen.

- 1.5.15 Es müssen geeignete Feuerlöscheinrichtungen in einer ausreichenden Anzahl vorhanden sein. Nicht selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen müssen als solche dauerhaft gekennzeichnet, leicht zu erreichen und zu handhaben sein.
- 1.5.16 Die Funktion und Wirksamkeit technischer Schutzmaßnahmen ist regelmäßig zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.
- 1.5.17 Die Flüssiggaslageranlage ist eine überwachungsbedürftige Anlage im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Vor der ersten Inbetriebnahme ist die Flüssiggasanlage durch eine befähigte Person (Sachkundigen) auf ihre ordnungsgemäße Installation und Aufstellung sowie Dichtheit (Prüfbescheinigung/ Abnahmebescheinigung) zu überprüfen. Die Prüffristen für die wiederkehrenden Prüfungen der Anlage sind auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

1.6 Düngerechtliche Nebenbestimmungen

- 1.6.1 Der Landwirtschaftliche Betrieb Roberto Schulz, Dorfstraße 32, 17209 Vipperow hat dem StALU MS nachzuweisen, dass in dem Fall, dass er selbst den Junghennenmist nicht mehr im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der Düngeverordnung verwerten kann, weitere Abnehmer mit ausreichend landwirtschaftlicher Fläche für eine Verwertung des Junghennenmistes zur Verfügung stehen. Die Abnahmeverträge und das Verwertungskonzept sind in diesem Fall anzupassen und dem StALU MS nachzuweisen.
- 1.6.2 Es ist sicherzustellen, dass die Bereitstellung des Hühnermistes für die Ausbringung entsprechend der Fachinformation der LMS „Grundsätze für die Bereitstellung von Festmist und Geflügelkot zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen“ des Landes M-V erfolgt (Blatt 238-241 der Anlage zum Bescheid). Insbesondere ist sicherzustellen, dass bei der Zwischenlagerung entsprechende Abstände zum Wald und die entsprechenden Vorsorgemaßnahmen eingehalten werden.

1.7 Forstrechtliche Nebenbestimmungen

- 1.7.1 Es sind zwei Monitoringpunkte für die angrenzenden Waldflächen festzulegen, einer in westlicher Richtung zur Anlage am Waldrand und der zweite in südwestlicher Richtung zur Anlage ebenfalls am Waldrand. Die exakte Festlegung der beiden Monitoringpunkte hat in Abstimmung mit der Landesforst zu erfolgen.
- 1.7.2 Das Monitoring ist als Bodenbeprobung nach der Forstlichen Standorterkundung SEA 95 vorzunehmen. Durch einen forstlichen Sachverständigen oder durch ein geeignetes und qualifiziertes Unternehmen mit nachweislichen Referenzen in Probenahme und Analytik sind Humusproben zu entnehmen und

auszuwerten. Die Beprobung ist vor Inbetriebnahme der Anlage vornehmen zu lassen und mindestens einmal nach 5 Jahren zu wiederholen. Die Berichte sind jeweils unverzüglich nach Fertigstellung dem StALU MS und der Landesforst vorzulegen.

- 1.7.3 Die sich aus den Ergebnissen des Monitorings ergebenden Maßnahmen sind während des laufenden Anlagenbetriebs umzusetzen.

1.8 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 1.8.1 Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z.B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des LK MSE umgehend zu informieren.
- 1.8.2 Im Rahmen der Überlassungspflicht nach den §§ 4 und 6 der Abfallsatzung des LK MSE, hat nach § 25 der Abfallsatzung die Anlieferung von Baustellen- bzw. anderen Abfällen zur Beseitigung, die nicht nach § 10 Abs. 1 der Abfallsatzung unter die Ausschlussliste fallen, grundsätzlich durch zugelassene Unternehmen zur Umladestation Neustrelitz der OVVD GmbH oder auf die Abfallentsorgungsanlage Rosenow (AEA Rosenow zu erfolgen.

B Begründung

1. Sachverhalt

Der Antragsteller, der Landwirtschaftsbetrieb Roberto Schulz, Dorfstraße 32 in 17209 Vipperow, stellte mit Schreiben vom 24.11.2014 (teilweise ersetzt durch die Fassung vom 27.10.2016) den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 BlmSchG für die Änderung einer Anlage zur Aufzucht von Bruteltertieren (Junghennen/Junghähne) am Standort Priborn (Gemarkung Priborn, Flur 5, Flurstücke 46/2, 47/2, 54/5 und 55/6), Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (LK MSE).

Mit E-Mail vom 13.07.2017 wurde der Antragsteller (vertreten durch das beauftragte Ingenieurbüro Eco-Cert) gemäß § 28 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) angehört und erhielt Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Hiervon machte das bearbeitende Ingenieurbüro Eco-Cert am 21.07.2017 per E-Mail Gebrauch.

2. Rechtliche Würdigung

Die Genehmigung für die Änderung einer Anlage zur Aufzucht von Bruteltertieren (Junghennen/Junghähne) beruht auf § 16 BlmSchG i. V. m. Nr. 7.1.2.1 (G) und 9.1.1.2 (V) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (4. BlmSchV).

2.1 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Nr. 2 a der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImmSchZustLVO M-V) und § 3 Abs. 1 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwULBehV M-V) ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte für diesen Bescheid sachlich und örtlich zuständig.

2.2 Verfahren

Die Genehmigung für die Änderung einer Anlage zur Aufzucht von Bruteltertieren (Junghennen/Junghähne) beruht auf § 16 BImSchG i. V. m. Nr. 7.1.2.1 (G) und 9.1.1.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Gemäß § 3c Satz 2 i. V. m. Nr. 7.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde seitens des StALU MS eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Als Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass nach gegenwärtigem Kenntnisstand davon auszugehen ist, dass bei antrags- und auflagengemäßer Errichtung sowie antrags- und auflagengemäßem Betrieb entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und dem Stand der Technik keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen sind. Das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erfolgte somit ohne Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis der allgemeinen UVP-Vorprüfung wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 51 am 19.12.2016 und im Internet veröffentlicht.

Innerhalb der das Vorhaben betreffenden Anlagenfläche sowie im näheren Umkreis der geplanten Anlage befinden sich keine FFH-Gebiete. Die Überprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des SPA DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ hat ergeben, dass das Vorhaben nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand verträglich im Sinne des § 34 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) ist.

Weiterhin wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine artenschutzrechtliche Prüfung auf der Grundlage der §§ 44, 45 BNatSchG durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch die beantragte Änderung der o.g. Anlage keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sein werden.

Im Verfahren wurden zur Entscheidungsfindung folgende Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt und deren Stellungnahmen bzw. fachliche Beurteilung in der Entscheidung berücksichtigt:

<u>Behörde</u>	<u>Stellungnahme</u>
- Amt Röbel-Müritz Priborn Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB	vom 19.02.2015
- Landkreis MSE	vom 08.01.2015/ 17.02.2015/ 14.09.2015/ 02.03.2016/ 17.08.2016 30.09.2016 04.01.2017 16.03.2017
- StALU MS, Dez. 20	vom 22.01.2015 18.11.2016
- Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS), Dezernat Neubrandenburg	vom 20.01.2015 05.01.2017
- Landesamt für Lebensmittelsicherheit, Landwirtschaft und Fischerei (LALLF M-V), Rostock	vom 26.01.2015 05.12.2016
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Schwerin	vom 23.12.2014
- Bergamt Stralsund	vom 01.07.2015
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG), Güstrow (Lärm)	vom 22.01.2015
- Landesforst M-V, Malchin	vom 03.03.2015 15.04.2015 12.01.2017
- Straßenbauamt Neustrelitz	vom 17.12.2014
- Amt für Raumordnung und Landesplanung MS Neubrandenburg	vom 22.01.2015 28.11.2016

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Entsprechend § 8 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wurde das Vorhaben am 12.12.2016 im Nordkurier, Müritz-Zeitung, und am 12.12.2016 im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 50 sowie auf der Internetseite des StALU MS und des LK MSE öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BlmSchV in der Zeit vom 19.12.2016 bis einschließlich 25.01.2017 in der Amtsverwaltung Röbel-Müritz und im StALU Mecklenburgische Seenplatte aus.

Während der Einwendungsfrist vom 19.12.2016 bis einschließlich 08.02.2017

wurden keine Einwendungen form- und fristgerecht erhoben.

Aus diesem Grunde bedurfte es keines Erörterungstermins (§ 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. §§ 12 Abs. 1 Satz 2, 16 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV). Der Verzicht auf die Durchführung des Erörterungstermins wurde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV am 13.03.2017 im Nordkurier, Müritz-Zeitung, und im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 10 vom 13.03.2017 bekannt gemacht.

2.4 Materielle Voraussetzungen

Die materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigung beurteilt sich nach § 6 Abs. 1 BImSchG. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Genehmigung liegen unter Beachtung der unter A III des Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen vor. Insbesondere sind die sich gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 BImSchG ergebenden Pflichten des Betreibers, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG getroffen wird, erfüllt. Die Anforderungen an die Schutzpflicht und die Vorsorge werden durch die unter A III Ziffer **1.1** und **1.2** festgelegten Nebenbestimmungen sichergestellt.

Nach Beurteilung der eingereichten Antragsunterlagen sowie der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen die Pflichten gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden. Die Anlage wird nach dem Stand der Technik errichtet.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG stehen dem Vorhaben nicht entgegen, soweit insbesondere die Nebenbestimmungen unter A III **1.3** bis **III 1.8** erfüllt sind.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren werden bei antragsgemäßer Ausführung und antragsgemäßem Betrieb der Anlage sowie unter Berücksichtigung der Forderungen in den Nebenbestimmungen nicht hervorgerufen.

Der Standort des Vorhabens liegt im Außenbereich der Gemeinde Priborn. Die Zulässigkeit des Vorhabens bestimmt sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind danach im Außenbereich

nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb (im Sinne der Definition in § 201 BauGB) dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Wie der Landkreis MSE in seiner Stellungnahme vom 30.09.2016 ausführt, liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des § 201 BauGB vor, wenn „bei einer Hühnerhaltung im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes die Futtergrundlage überwiegend aus der Bodenertragsnutzung auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlichen genutzten Flächen gewonnen werden kann (z. B. Körnerfutter).“

Die durch den Landkreis MSE vorgenommene Prüfung des übergebenen Flächennachweises vom 22.01.2015 im Zusammenhang mit der Nachlieferung vom 20.01.2014 hat ergeben, dass die Hühnerhaltung im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs erfolgen soll und damit die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB gegeben ist.

In der Gesamtwürdigung wird daher eingeschätzt, dass unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt werden.

Dem Antrag ist deshalb zu entsprechen.

Begründung der Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt A Punkt III des Bescheides sind notwendig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG sicherzustellen, damit schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

zu 1.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich, um einen sicheren Anlagenbetrieb entsprechend dem Stand der Technik zu gewährleisten und damit die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG sicherzustellen, schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu vermeiden und Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen. Sofern schädliche Umwelteinwirkungen auftreten, muss sichergestellt werden, dass die Überwachungsbehörde schnellstmöglich Kenntnis erlangt, um notwendige Maßnahmen sofort einzuleiten bzw. koordinieren zu können.

Die Anzeigen des Baubeginns, der Fertigstellung und der Inbetriebnahme (Nebenbestimmung 1.1.4) sind erforderlich, um der Behörde ein rechtzeitiges Einschreiten in der jeweiligen Bauphase zu ermöglichen, sofern Nebenbestimmun-

gen des Bescheids nicht erfüllt werden oder die Anlage nicht antragsgemäß errichtet wird.

Die Befristung der Bestandskraft der Genehmigung (Nebenbestimmung 1.1.1) wird gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG festgelegt. Hiernach erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten, angemessenen Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Die hier festgelegte Frist ist angemessen. Mit dieser Nebenbestimmung soll verhindert werden, dass von einer Genehmigung erst Gebrauch gemacht wird, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben und es soll der Erteilung von Genehmigungen auf Vorrat entgegengewirkt werden.

Die Wartungs- und Dokumentationspflichten (z.B. Nebenbestimmung 1.1.8) sollen eine jederzeit mögliche Kontrolle der wichtigen Betriebsparameter sowohl für den Betreiber (Eigenüberwachung) als auch für die Behörde gewährleisten, damit Unregelmäßigkeiten sofort erkannt und behoben werden können.

zu 1.2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Durch die Nebenbestimmungen 1.2.1 bis 1.2.3 wird sichergestellt, dass die Forderungen der Nr. 5.2.8 und Nr. 4.8 i. V. m. Anhang 1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) erfüllt werden. Hier geht es um die Beurteilung und Begrenzung der Immissionen an luftverunreinigenden Stoffen (Geruch, Ammoniak, Stickstoff), um Gefahren sowohl für die menschliche Gesundheit als auch für Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre und Kultur- und sonstige Sachgüter abzuwenden.

Nebenbestimmung 1.2.4 ergibt sich aus den allgemeinen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung der Nr. 5.2.1 der TA Luft zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.

Die Nebenbestimmungen 1.2.5, 1.2.6 und 1.2.9 bis 1.2.11 ergeben sich aus den Anforderungen der Nr. 5.4.7.1 der TA Luft und stellen die Einhaltung der Betreiberpflichten, insbesondere die Einhaltung des Standes der Technik hinsichtlich des Immissionsschutzes, sicher.

Die Nebenbestimmungen 1.2.7 und 1.2.8 gewährleisten die Erfüllung der Grundpflichten des Anlagenbetreibers hinsichtlich des Lärms.

Die Nebenbestimmung 1.2.15 stellt die Einhaltung des Standes der Technik der Lüftungsanlage auf der Grundlage der DIN 18910 sicher.

Die Nebenbestimmungen 1.2.12 bis 1.2.14 dienen dem Nachweis und der regelmäßigen Überwachung eines dauerhaften ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betriebes durch den Anlagenbetreiber.

zu 1.3 Baurechtliche Nebenbestimmung

Die baurechtliche Nebenbestimmung basiert auf § 66 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V).

Zu 1.4 Bauhygienische Nebenbestimmungen und Nebenbestimmungen des Tierschutzes

Die Nebenbestimmung 1.4.1 basiert auf der Rechtsgrundlage § 2a Abs. 1-4 Tierschutzgesetz (TierSchG) i.V.m. § 13 Abs. 4 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV).

Die Nebenbestimmungen 1.4.2 bis 1.4.6 dienen der Umsetzung tierschutzrechtlicher Anforderungen, insbesondere gemäß § 3 TierSchNutztV i.V.m. dem Junghennen-Erlass vom 11.02.2014 i.V.m. den „Empfehlungen zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus zum Verzicht auf Schnabelkürzen bei Jung- und Legehennen“ vom 30.01.2013.

Die Nebenbestimmung 1.4.7 dient der Kontrolle der Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheids.

Die Nebenbestimmungen hinsichtlich des Platzangebotes (1.4.8), der Futter- und Tränkeeinrichtungen (1.4.9) und der Sitzstangen/Sprungtische (1.4.10) basieren auf den Vorgaben der TierSchNutztV und dem Junghennen-Erlass i.V.m. den „Empfehlungen zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus zum Verzicht auf Schnabelkürzen bei Jung- und Legehennen“.

Die Nebenbestimmung 1.4.11 dient der Kontrolle der Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheids.

Zu 1.5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen 1.5.1 bis 1.5.17 dieses Genehmigungsbescheids sollen der Umsetzung der Belange des Arbeitsschutzes dienen und die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage gewährleisten.

Die Nebenbestimmung 1.5.1 dieses Genehmigungsbescheids ist insbesondere erforderlich aufgrund von § 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang Nr. 3.6 Abs. 1 und 2 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und § 8 Abs. 2 ArbStättV i.V.m. den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR 5 „Lüftungstechnische Anlagen“ und ASR 35/1-4 „Waschräume“ sowie § 10 Abs. 1 und 8 Biostoffverordnung (BioStoffV) i.V.m. den Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 230 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und bei vergleichbaren Tätigkeiten“ Punkt 5.1.1 „Technische und bauliche Schutzmaßnahmen“.

Die Nebenbestimmung 1.5.2 basiert auf § 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 1.4 „Energieverteilungsanlagen“ (vgl. auch § 2 der VSG 1.4 „Unfallverhütungsvorschrift – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“).

Die Nebenbestimmung 1.5.3 dient der Umsetzung des § 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V.m. § 10 BioStoffV i.V.m. TRBA 230 Punkt 5.2 „Besondere Schutzmaßnahmen in der Nutztierhaltung“.

Die Nebenbestimmung 1.5.4 beruht auf § 3a ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 3.4 „Beleuchtung und Sichtverbindung“ i.V.m. ASR A3.4 „Beleuchtung“.

Gesetzliche Grundlage für die Nebenbestimmung 1.5.5 sind § 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 1.7 „Türen, Tore“ i.V.m. ASR A1.7 „Türen und Tore“ i.V.m. ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“.

Die Nebenbestimmung 1.5.6 dient der Umsetzung des § 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 1.8 „Verkehrswege“.

Die gesetzlichen Grundlagen der Nebenbestimmung 1.5.7 sind die §§ 5 und 6 ArbSchG i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV, § 7 BioStoffV i.V.m. TRBA 230 Punkt 4 „Gefährdungsbeurteilung“ und § 3 ArbStättV.

Die Nebenbestimmung 1.5.8 beruht auf § 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“, § 7 Abs. 1 Nr. 2 BetrSichV i.V.m. Anhang 1, BGR 117-1 „Behälter, Silos und enge Räume“ - Teil 1: „Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen“ und BGR 117-2 „Behälter, Silos und enge Räume“ - Teil 2: „Umgang mit transportablen Silos“.

Die Nebenbestimmung 1.5.9 basiert auf § 4 ArbSchG i.V.m. BGR 104 „Explosionsschutz-Regeln“ und § 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ und ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“.

Die Nebenbestimmung 1.5.10 ist aufgrund der § 9 Abs. 1 BetrSichV, § 14 Abs. 1 GefStoffV und § 12 Abs. 1 BioStoffV erforderlich.

Die Nebenbestimmung 1.5.11 beruht auf den Vorschriften § 9 Abs. 2 BetrSichV, § 14 Abs. 2 GefStoffV und § 12 Abs. 2 BioStoffV.

Die Nebenbestimmung 1.5.12 dient der Umsetzung von § 11 BioStoffV, § 7 GefStoffV und § 2 PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV).

Die Nebenbestimmung 1.5.13 basiert auf § 3 ArbSchG i.V.m. BGR 139 „Einsatz von Personen – Notsignal-Anlagen“.

Die Nebenbestimmung 1.5.14 ergibt sich aus § 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“, § 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. ASR 12/1-3 „Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände“ sowie § 2 der VSG 2.8 „Unfallverhütungsvorschrift – Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“.

Die Nebenbestimmung 1.5.15 stellt die Einhaltung des § 3a ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ sicher.

Gesetzliche Grundlagen für die Nebenbestimmung 1.5.16 sind § 3a Abs. 1 ArbSchG, § 11 Abs. 2 BioStoffV, § 7 Abs. 7 GefStoffV und § 4 BetrSichV.

Die Nebenbestimmung 1.5.17 beruht auf § 15 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 5 Nr. 11 und VSG 3.1 „Technische Arbeitsmittel“.

zu 1.6 Düngerechtliche Nebenbestimmungen

Die Auflagen 1.6.1 und 1.6.2 basieren auf § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Anforderungen des Düngegesetzes (DüngG), der Düngeverordnung (DüV) (Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln) und der Düngemittelverordnung (Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln) und stellen die Einhaltung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen sicher.

zu 1.7 Forstrechtliche Nebenbestimmungen

Die forstrechtlichen Auflagen beruhen auf dem Bundeswaldgesetz (BWaldG) und dem Landeswaldgesetz M-V (LWaldG M-V) und stellen die Einhaltung des öffentlichen Rechts bezüglich der forstlichen Anforderungen und damit die diesbezüglichen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sicher. Dazu wurde durch das Ingenieurbüro Eco-Cert ein Gutachten inkl. Prognose der Ammoniakimmissionen und Stickstoffdeposition vorgelegt.

Zur Kontrolle der Prognose und zur Abschätzung der Auswirkungen des Anlagenbetriebs auf den Wald- und Bodenzustand sowie ggf. zur Ableitung weiterer Maßnahmen waren daher die Auflagen 1.7.1 bis 1.7.3 festzulegen.

Zu 1.8 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

Die abfallrechtliche Nebenbestimmung 1.8.1 ergibt sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), dem Abfallwirtschaftsgesetz M-V sowie dem zugehörigen untergesetzlichen Regelwerk. Die Auflage 1.8.2 basiert zudem auf der Abfallsatzung des LK MSE, gültig ab 01.01.2016.

Begründung der Kostenfestsetzung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 2 bis 4 und 11 bis 14 Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) i. V. m. den Nummern [REDACTED] der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutzkostenverordnung - ImmSchKostVO M-V).

Die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG ist gemäß § 2 VwKostG M-V i. V. m. § 1 ImmSchKostVO M-V eine kostenpflichtige Amtshandlung.

Der LWB Roberto Schulz hat entsprechend § 11 VwKostG M-V mit seinem Antrag vom 24.11.2014, teilweise ersetzt durch die Fassung vom 27.10.2016, Anlass zu diesem Verfahren gegeben und deshalb die Kosten zu tragen.

Gebühren

Berechnungsgrundlage: Gebührenverzeichnis (Anlage zur ImmSchKostVO M-V)
Gesamtkosten: [REDACTED] (lt. Antragsunterlagen)

C Hinweise

1. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet von behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht in die konzentrierende Wirkung der Genehmigung eingeschlossen sind. Das gilt insbesondere für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 7 und 8 WHG.
2. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist oder wenn in der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Zweck des Gesetzes dadurch nicht gefährdet wird und der Antrag auf Verlängerung rechtzeitig bei der Genehmigungsbehörde gestellt wird.
3. Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzugeben, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können.
4. Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem StALU MS unverzüglich anzugeben. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Im Falle der Betriebseinstellung ist gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG insbesondere dafür zu sorgen, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.
5. Kommt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG untersagen.
6. Gemäß § 62 Abs. 1 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. Gemäß § 62 Abs. 2 BImSchG handelt ferner ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 oder Abs. 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht und wer entgegen § 15 Abs. 2 S. 2

BlmSchG eine Änderung vornimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

7. Bau- und Kunstdenkmale werden durch das Vorhaben nicht berührt. Bodendenkmale sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Gebiet des Vorhabens nicht bekannt. Da bei Bauarbeiten jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden können, ist Folgendes zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde des LK MSE zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.

Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

8. Das Notstromaggregat sollte durch den Betreiber mindestens wöchentlich auf Funktionsfähigkeit und monatlich unter Last geprüft werden.
9. Die netzunabhängige Alarmanlage zur Meldung einer Betriebsstörung der elektrisch betriebenen Lüftung sollte durch den Betreiber mindestens wöchentlich auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.
10. Bei der Vollständigkeitsprüfung sollten alle technischen Details der Lüftungsanlage hinsichtlich der mit der Planung zugesagten Leistungsparameter verglichen und auf Einhaltung überprüft sowie die Unterlagen für Betrieb, Wartung und Fehlersuche gesichtet werden.
11. Mit der Funktionsprüfung wird die vertragsgemäße Betriebs- und Funktionsfähigkeit der Lüftungsanlage überprüft. Hier sollten die Regelungs- und Steuerungsabläufe sowie Notfallsituationen (z. B. Notöffnungssystem und Alarmsystem) simuliert werden.
12. Mit den Funktionsmessungen wird messtechnisch nachgewiesen, inwieweit die in der Planung vorgegebenen Sollwerte erfüllt werden. Die Messungen sollten Luftvolumenströme, Lufttemperaturen, Luftfeuchten und Stromaufnahmen der Ventilatoren umfassen (vgl. DIN EN 12599).
13. Altlasten, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegen stehen, sind dem Umweltamt des LK MSE zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ehemalige Stallanlagen, militärisch genutzte Objekte sowie Betriebs- und Tankanlagen, in denen mit wasser- und/oder bodengefährdenden Stoffen umgegangen wurde, als Verdachtsflächen zu betrachten sind, die mit schädlichen Bodenverunreinigungen belastet sein können, die auf der Grundlage abfallrechtlicher Bestimmungen beseitigt werden müssen.

14. Holzabfälle sind nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu entsorgen.
15. Das Verbrennen von Holzabfällen bzw. Abbruchholz außerhalb dafür zugelassener energetischer Verwertungsanlagen ist sowohl nach immissionsschutzrechtlichen als auch abfallrechtlichen Bestimmungen verboten.
16. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Forstbehörde das Recht vorbehält, bei einem späteren Eintreten von Waldschäden eine entsprechende Untersuchung zur Ermittlung der Ursachen durchzuführen (Auswertung der Monitoringdaten). Sollten die Schäden nachweislich durch die Anlage hervorgerufen werden, ist der Anlagenbetreiber zu Ersatzmaßnahmen verpflichtet.
17. Aufgrund der Einstufung der Anlage als IED-Anlage ergeben sich folgende weitere Hinweise:
 - Nach **§ 31 Abs. 3 des BImSchG** hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen, wenn festgestellt, wird, dass Anforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG nicht eingehalten werden.
 - Nach **§ 31 Abs. 4 des BImSchG** hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit er hierzu nicht bereits nach § 4 des Umweltschadensgesetzes oder nach § 19 der Störfall-Verordnung verpflichtet ist.
 - Nach **§ 31 Abs. 5 des BImSchG** hat der Betreiber der Anlage das Ergebnis der auf Grund einer Anordnung nach § 26, § 28 oder § 29 BImSchG getroffenen Ermittlungen der zuständigen Behörde auf Verlangen mitzuteilen und die Aufzeichnungen der Messgeräte nach § 29 BImSchG fünf Jahre lang aufzubewahren. Die zuständige Behörde kann die Art der Übermittlung der Messergebnisse vorschreiben. Die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen, die bei der Behörde vorliegen, sind für die Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes mit Ausnahme des § 12 zugänglich.
 - Nach **§ 52 Abs. 1 des BImSchG** haben die zuständigen Behörden die Durchführung dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Sie können die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen und bei der Durchführung dieser Maßnahmen Beauftragte einsetzen. Sie haben Genehmigungen im Sinne des § 4 BImSchG regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen. Eine Überprüfung im Sinne von § 52 Abs. 1 Satz 2 wird in jedem Fall vorgenommen, wenn
 1. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
 2. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
 3. eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken, oder

4. neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.
- Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ist innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit
 1. eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Genehmigung im Sinne von § 52 Abs. 1 Satz 3 BImSchG vorzunehmen und
 2. sicherzustellen, dass die betreffende Anlage die Genehmigungsanforderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG und der Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG einhält.
 - Nach **§ 52 Abs. 1b des BImSchG** stellen die zuständigen Behörden zur Durchführung von § 52 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Bezug auf die regelmäßigen Überwachung von Anlagen nach der IndustrieemissionsRichtlinie in ihrem Zuständigkeitsbereich Überwachungspläne und Überwachungsprogramme gemäß § 52a BImSchG auf. Zur Überwachung nach Satz 1 gehören insbesondere Vor-Ort-Besichtigungen, Überwachung der Emissionen und Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, Überprüfung der Eigenkontrolle, Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Anlage zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG
 - Die IED-Anlagen unterliegen nach **§ 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 1b BImSchG** einer regelmäßigen **kostenpflichtigen** Überwachung durch die dafür zuständigen Behörden (Regelüberwachung – RÜ). Die Abstände zwischen zwei RÜ liegen nach **§ 52 a Abs. 3 BImSchG** zwischen einem Jahr und drei Jahren. Wurde bei einer Überwachung festgestellt, dass der Betreiber einer Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.
 - Entsprechend **§ 52 a Abs. 5 BImSchG** erstellt die zuständige Behörde nach jeder Vor-Ort-Besichtigung einer Anlage einen Bericht mit den relevanten Feststellungen über die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG und der Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG sowie mit Schlussfolgerungen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind. Der Bericht ist dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung durch die zuständige Behörde zu übermitteln. Der Bericht ist der Öffentlichkeit nach den Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen innerhalb von vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zugänglich zu machen.
18. Auf die Berichtspflicht nach § 3 Abs. 1 der E-PRTR-Verordnung (VO 166/2006 EU), wonach der Betreiber jährlich einen Bericht gemäß Art. 5 dieser Verordnung abzugeben hat, wird hingewiesen. Der Bericht ist jährlich bis Ende Mai elektronisch im entsprechenden Erfassungssystem zu übermitteln. Der Zugang zum Erfassungssystem ist über das StALU MS erhältlich.
 19. Die aktuellen Diskussionen zur Novelle der TA Luft weisen darauf hin, dass Abluftreinigungsanlagen (ARA) auch bei großen Geflügelmastanlagen in naher Zukunft als Stand der Technik anzusehen sind.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg erhoben werden.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO kann durch den Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung allein kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg erhoben werden.

Im Auftrag

A solid black rectangular redaction box covering a signature.